

GLOBALG.A.P. Risikoeinschätzung für soziale Belange von Arbeitern (GRASP-Add-on)

Allgemeine Regeln

DEUTSCHE VERSION 2.0_SEP22 (Im Zweifelsfall gilt das englische Original.)

GÜLTIG AB: 1. OKTOBER 2022

VERPFLICHTEND AB: 1. JANUAR 2024



INHALTSVERZEICHNIS

1 ANWENDUNG DER ALLGEMEINEN REGELN DES GRASP-ADD-ONS UND DES GLOBALG.A.P. ALLGEMEINEN REGELWERKS.....	4
2 NORMATIVE DOKUMENTE ZUM GRASP-ADD-ON.....	4
3 OPTIONEN FÜR DIE ANWENDUNG DES GRASP-ADD-ONS	4
3.1 Anwendung des GRASP-Add-ons auf Produkthandhabungseinheiten	5
3.2 Anwendung des GRASP-Add-ons auf Subunternehmer, die landwirtschaftliche Arbeitskräfte bereitstellen, auf andere Arten von Subunternehmern und auf Besucher	5
4 ANFORDERUNGEN AN EINZELPRODUZENTEN UND PRODUZENTENGRUPPEN	6
5 GRASP-REGISTRIERUNGSPROZESS	6
5.1 Registrierung einer CB für das GRASP-Add-on	6
5.2 CB-Anerkennungsverfahren	7
5.3 Gesonderte Registrierung von Bewertern in Ländern ohne nationale Interpretationsrichtlinie.....	7
6 AUDIT-PROZESS	8
6.1 Eigenbewertungen/interne Betriebsaudits.....	8
6.2 Bewertung durch Dritte	8
6.3 Bewertungsverfahren für durch Subunternehmer betriebene Produkthandhabungseinheiten oder andere ausgelagerte Tätigkeiten	17
7 ANFORDERUNGEN AN DIE QUALIFIKATION VON GRASP-ADD-ON-BEWERTERN. 18	18
7.1 Formale Qualifikationen.....	18
7.2 Fachliche Fähigkeiten, Schulung und Qualifikationen	18
7.3 Kompetenzerhaltung	20
7.4 Qualifikationen des IHT	21
7.5 Formale Qualifikation der internen QMS- und Betriebsauditoren für das GRASP- Add-on	21
8 GRASP-KONFORMITÄTSSYSTEM	22
8.1 Ergebnisse der GRASP-Bewertung	22
8.2 Entscheidung über das Konformitätsschreiben.....	23
8.3 Unangekündigtes Rezertifizierungsaudit für Primärproduktion in Kombination mit GRASP-Bewertung	24
8.4 Nichterfüllungen und Regelverstöße beim GRASP-Add-on.....	24
8.5 Konformitätsbescheinigung und Bewertungszyklus	24
8.6 Information über das Konformitätsschreiben.....	25
8.7 Integritätsprogramm.....	25
9 ENTSCHEIDUNGSFINDUNG/GOVERNANCE	25
10 ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFSDEFINITIONEN	25
10.1 Abkürzungen.....	25

10.2 Definitionen/Glossar.....25

1 ANWENDUNG DER ALLGEMEINEN REGELN DES GRASP-ADD-ONS UND DES GLOBALG.A.P. ALLGEMEINEN REGELWERKS

Dieses Dokument beschreibt spezifische Regeln, die für das GRASP-Add-on gelten. Diese Regeln müssen im Rahmen der Parameter und ergänzend zum GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk angewendet werden. Daher müssen für alle Anforderungen, die in diesem Dokument nicht beschrieben sind, die jeweils gültige Fassung des GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerks und der „GLOBALG.A.P. general add-on rules“ (allgemeine Regeln für Add-ons) herangezogen werden. Das GLOBALG.A.P. allgemeine Regelwerk muss stets so verstanden und angewendet werden, dass die Integrität, die Art und die vorgesehene Anwendung der GRASP-Bewertung gewahrt bleiben. Dementsprechend muss das GLOBALG.A.P. allgemeine Regelwerk auch auf diese Regeln angewendet werden. Dabei ist der Wortlaut stets im Einklang mit dem Wesen und den Themen des GRASP-Add-ons auszulegen. Bei Widersprüchen zwischen dem GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk und diesem Dokument muss immer die Regel angewendet werden, mit der sich die Integrität der GRASP-Bewertungen besser wahren lässt.

Bei den Grundsätzen und Kriterien (G&Ks) des GRASP-Add-ons handelt es sich um freiwillig zu befolgende Anforderungen. Ihre Erfüllung ist nicht Gegenstand der Zertifizierung nach dem GLOBALG.A.P. Standard für die kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung (IFA-Standard).

2 NORMATIVE DOKUMENTE ZUM GRASP-ADD-ON

Die normativen Dokumente zum GRASP-Add-on bestehen aus dem aktuellen GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk, den allgemeinen Regeln für Add-ons und jedem weiteren Dokument, das vom GLOBALG.A.P. Sekretariat als ein normatives Dokument zum GRASP-Add-on definiert wird.

Die normativen und unterstützenden Dokumente zum GRASP-Add-on sind stets auf der GLOBALG.A.P. Website aufgelistet.

3 OPTIONEN FÜR DIE ANWENDUNG DES GRASP-ADD-ONS

Das GRASP-Add-on ist für eine entsprechende Produktrichtung des IFA-Standards oder durch Benchmarking hinsichtlich Produkten und Produktionsstandorten als gleichwertig anerkannte Standards bzw. anerkannte modifizierte Checklisten anwendbar. Es muss die Verfahren und Regeln befolgen, die im GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk und in den normativen Dokumenten beschrieben sind.

Das GRASP-Add-on darf nur bei Produzenten angewendet werden, die über eine gültige Zertifizierung nach dem GLOBALG.A.P. Standard für Primärproduktion oder einem durch Benchmarking als gleichwertig anerkannten Standard bzw. anerkannte modifizierte Checklisten verfügen. Die gültigen Zertifizierungsoptionen sind auf der GLOBALG.A.P. Website aufgelistet.

Zudem müssen für jede Anwendung des GRASP-Add-ons Nachweise darüber vorgelegt werden, dass die Kriterien für Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden von Arbeitern verifiziert wurden. Um das Konformitätsschreiben zu erhalten, muss diese Kategorie als vollständig erfüllt gewertet werden.

Das GRASP-Add-on ist nicht anwendbar, wenn ein Produzent während des Zertifizierungszyklus/-jahrs vor der Bewertung keine Arbeiter beschäftigt hat. Allerdings gilt:

- Das GRASP-Add-on ist bei Familienbetrieben anwendbar, die während des Zertifizierungszyklus/-jahrs vor der Bewertung keine Arbeiter beschäftigt haben. Sofern ein Familienbetrieb den geforderten Erfüllungsgrad erreicht und den Nachweis erbringt, dass die Kriterien für Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden von Arbeitern vollständig erfüllt sind, erhält er ein Konformitätsschreiben.

- Bei der Bewertung von Familienbetrieben muss geprüft werden, ob sie Arbeiter beschäftigen und ob sie ausgewählte G&Ks der GRASP-Checkliste erfüllen.
- Standorte von Produzenten mit mehreren Standorten (Optionen 1 und 3 – mehrere Standorte mit Qualitätsmanagementsystem (QMS)) sowie Mitglieder von Produzentengruppen (Optionen 2 und 4 – Gruppenzertifizierung), die keine Arbeitskräfte beschäftigen, werden bei den internen und externen GRASP-QMS-Audits berücksichtigt und vom Auditor besucht, um zu bewerten, ob sie Arbeitskräfte beschäftigen. Auch diese Produzenten müssen nachweisen, dass sie die Kriterien für Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden von Arbeitern vollständig erfüllen.

3.1 Anwendung des GRASP-Add-ons auf Produkthandhabungseinheiten

Es ist nicht zulässig, nur Produkthandhabungseinheiten oder nur die eigenen Produktionsstandorte von Produzentengruppen zu bewerten. Das GRASP-Add-on ist nur dann auf Produkthandhabungseinheiten anwendbar, wenn die Produkthandhabung im Geltungsbereich der GLOBALG.A.P. Zertifizierung oder eines durch Benchmarking als gleichwertig anerkannten Standards liegt.

In einem solchen Fall müssen die Produkthandhabungseinheiten und/oder die eigene(n) Produktionsstandort(e) der Produzentengruppe als weitere Mitglieder/Standorte in die GRASP-Bewertung einbezogen werden. Sie müssen dann zusätzlich zu den Mitgliedern der Produzentengruppe/Produktionsstandorten bewertet werden. Produkthandhabungseinheiten müssen zudem nachweisen, dass sie die Kriterien für das Wohlergehen von Arbeitern vollständig erfüllen. Es muss das „GLOBALG.A.P. allgemeines Regelwerk – Regeln für Produzentengruppen und Produzenten mit mehreren Standorten und QMS“ angewendet werden.

3.2 Anwendung des GRASP-Add-ons auf Subunternehmer, die landwirtschaftliche Arbeitskräfte bereitstellen, auf andere Arten von Subunternehmern und auf Besucher

Das GRASP-Add-on ist auf alle Subunternehmer anwendbar, die landwirtschaftliche Arbeitskräfte (einschließlich landwirtschaftlicher Arbeiter und Ausrüstung, landwirtschaftlicher Arbeiter und Material oder eine Kombination aus landwirtschaftlichen Arbeitern, Material und Ausrüstung) für Kerntätigkeiten in der landwirtschaftlichen Produktion auf dem Gelände der Produkthandhabungseinheit oder des Produktionsstandorts bereitstellen. Diese Arbeiter/Arten von landwirtschaftlichen Arbeitskräften müssen in der GRASP-Bewertung berücksichtigt werden. Mit „landwirtschaftliche Kerntätigkeiten“ sind die Arbeiten gemeint, die unmittelbar mit der Produktion des Produkts zusammenhängen (z. B. einschließlich Beschneiden von Obstbäumen, jedoch ohne Errichten von Scheunen).

Im Zuge der Registrierung bei der Zertifizierungsstelle (CB) muss der Produzent die CB über die Tätigkeiten von Subunternehmern informieren. Der Produzent muss sicherstellen, dass der Subunternehmer oder die Arbeitsvermittlungsagentur die GRASP-Anforderungen befolgt.

Andere Subunternehmer dürfen nicht bei der GRASP-Bewertung berücksichtigt werden, es sei denn, der Auditor stellt fest, dass bezogen auf sie das Risiko eines GRASP-Integritätsproblems besteht.

Bei Besuchern/ausgelagerten Tätigkeiten, die die Anwesenheit von Mitarbeitern des Subunternehmers auf dem Betrieb erfordern, muss die CB sich vergewissern, dass der Produzent für diesen Zeitraum eine Null-Toleranz-Richtlinie in Bezug auf Nichteinhaltungen der Menschenrechte und der örtlichen Gesetze kommuniziert hat (Richtlinie des GRASP-Add-ons zu den Menschenrechten).

4 ANFORDERUNGEN AN EINZELPRODUZENTEN UND PRODUZENTENGRUPPEN

Alle GRASP-Antragsteller müssen das GLOBALG.A.P. allgemeine Regelwerk zu den Anforderungen an Einzelproduzenten und Produzentengruppen befolgen.

5 GRASP-REGISTRIERUNGSPROZESS

Alle für die GRASP-Registrierung relevanten Themen müssen GLOBALG.A.P. allgemeine Regelwerk und die allgemeinen Regeln für Add-ons befolgen. Es müssen zudem die folgenden GRASP-spezifischen Regeln angewendet werden:

	Erlaubt	Nicht erlaubt
Dasselbe Produkt bei mehr als einer CB registrieren		x
Dasselbe Produkt unter mehr als einer Option registrieren (als Einzelproduzent und als Mitglied einer Produzentengruppe)		x
Produktionsstandorte in verschiedenen Ländern registrieren (Ausnahmen können im Einzelfall vom GLOBALG.A.P. Sekretariat gewährt werden)		x

Der Antragsteller muss sich für das GRASP-Add-on bei derselben CB registrieren lassen wie für den auf die Primärproduktion angewendeten Standard.

Der Antragsteller muss, nach Geschlecht geordnet, die Anzahl der Arbeiter im Jahr vor der Registrierung angeben und deren Beschäftigungsart im vorangegangenen Bewertungszeitraum (Festangestellte, Saisonarbeiter usw.).

Der Antragsteller muss angeben, ob Leiharbeiter eingestellt waren, und wenn ja, wie viele Arbeiter im Jahr vor der Registrierung in dieser Form beschäftigt waren.

Der Antragsteller muss angeben, ob der Betrieb als Familienbetrieb (von engsten Familienmitgliedern betrieben) geführt wird. Zudem muss er die Anzahl der dort tätigen Familienmitglieder sowie die familiären Beziehungen innerhalb der Gruppe benennen.

Antragsteller mit QMS müssen die Gesamtanzahl der Mitglieder der Produzentengruppe/Produktionsstandorte angeben und wie viele davon mit und ohne Arbeiter sind.

5.1 Registrierung einer CB für das GRASP-Add-on

- a) Falls eine von GLOBALG.A.P. vollständig anerkannte CB Auditoren einsetzt, die *bereits qualifiziert sind* für Audits nach dem GLOBALG.A.P. Standard für Primärproduktion, sind diese Auditoren berechtigt, GRASP-Bewertungen durchzuführen, wenn sie die in diesem Dokument aufgeführten Anforderungen an eine Zusatzqualifikation erfüllen. GRASP-Bewerter für das GRASP-Add-on müssen in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. registriert werden.
- b) Anerkannte CBs können Auditoren, die nicht bereits für Audits nach dem GLOBALG.A.P. Standard für Primärproduktion qualifiziert sind, aber zertifizierte Auditoren für soziale Belange sind, einsetzen, um GLOBALG.A.P. Auditoren bei GRASP-Bewertungen zu begleiten. Diese Auditoren für soziale Belange müssen die in diesem Dokument aufgeführten formalen Kompetenzen aufweisen.

5.2 CB-Anerkennungsverfahren

Um als CB anerkannt zu werden, muss die antragstellende CB über mindestens einen anerkannten GRASP-Auditor (für die Durchführung der Audits) und einen anerkannten GRASP-Auditor (für das Entscheidungskomitee der CB) verfügen. Beide müssen alle anwendbaren Qualifikationsanforderungen erfüllen. Die CB muss einen Inhouse-Trainer (IHT) ernennen und die GRASP-Inhouse-Schulung durchlaufen oder sich zumindest dafür anmelden.

Die **Anerkennung** wird erteilt, wenn alle der folgenden Punkte zutreffen:

- a) Ein Mitarbeiter hat an der GRASP-Inhouse-Schulung des anerkannten CB IHT teilgenommen und die GRASP-Prüfung bestanden, sofern eine durchgeführt wird.
- b) Ein als CB IHT anerkannter Mitarbeiter hat an der GRASP-Inhouse-Schulung teilgenommen und die GRASP-IHT-Prüfung bestanden, sofern eine durchgeführt wird.
- c) Die CB wurde für eine Produktrichtung des GLOBALG.A.P. Standards für Primärproduktion akkreditiert.

5.3 Gesonderte Registrierung von Bewertern in Ländern ohne nationale Interpretationsrichtlinie

CBs, die GRASP-Bewertungen in Ländern ohne nationale Interpretationsrichtlinie durchführen, müssen einen gesonderten Registrierungsprozess durchlaufen.

In Ländern, in denen es keine nationale Interpretationsrichtlinie gibt, kann die CB eine gesonderte Registrierung beantragen, indem er das Online-Antragsformular auf der GLOBALG.A.P. Website ausfüllt oder sich an das GLOBALG.A.P. Sekretariat wendet.

Anforderungen an GRASP-Bewertungen in Ländern ohne nationale Interpretationsrichtlinie:

Der Bewerter muss Qualifikationen und technische Fähigkeiten bezogen auf das Land nachweisen, in dem die Bewertung gemäß den Angaben in diesem Dokument durchgeführt wird.

- Die CB muss einen Entwurf der nationalen Interpretationsrichtlinien nach dem GRASP-Add-on vorlegen, einschließlich einer Erklärung zur Übereinstimmung der GRASP-Anforderungen mit der örtlichen Gesetzgebung. Dieses Dokument muss vom IHT geprüft und genehmigt werden.
- Dieses Dokument muss in Ländern ohne nationale Interpretationsrichtlinie zusammen mit dem Antrag auf eine GRASP-Bewertung eingereicht werden.

Informationen darüber, wie man zu nationalen Interpretationsrichtlinien beitragen kann, finden Sie in den normativen und unterstützenden Dokumenten „Guideline for the development of GRASP NIGs and assessments in no-NIG countries“ (Richtlinie für die Entwicklung von nationalen Interpretationsrichtlinien nach dem GRASP-Add-on und Bewertungen in Ländern ohne nationale Interpretationsrichtlinie) auf der GLOBALG.A.P. Website.

6 AUDIT-PROZESS

Zusätzlich zum aktuellen GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk und den allgemeinen Regeln für Add-ons müssen die folgenden GRASP-spezifischen Regeln und Anweisungen angewendet werden, die in den für das GRASP-Add-on geltenden unterstützenden Dokumenten stehen (diese Dokumente sind auf der GLOBALG.A.P. Website aufgelistet):

6.1 Eigenbewertungen/interne Betriebsaudits

- a) Die GRASP-Eigenbewertung bzw. das interne Betriebsaudit wie im GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk ausgeführt ist für alle Produzenten obligatorisch. Eigenbewertungen/interne Betriebsaudits gelten auch für Produkthandhabungseinheiten. In beiden Fällen muss der Bericht eine Verifizierung der vollständigen Erfüllung der Kriterien für die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlbefinden von Arbeitern umfassen.
- b) Eigenbewertungen oder interne Betriebsaudits müssen jeweils gemäß dem GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk durchgeführt werden.
- c) Um sicherzustellen, dass alle G&Ks für alle Standorte/Produzenten ordnungsgemäß auditiert wurden, muss die Eigenbewertung/das interne Betriebsaudit zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, an dem die Anzahl der anwesenden Arbeiter repräsentativ für die im Laufe des Produktionszyklus/-jahrs eingestellten Arbeitskräfte ist (insbesondere Leiharbeiter und Saisonarbeiter) und an dem landwirtschaftliche Tätigkeiten stattfinden (z. B. während der Hochsaison oder der Ernte), wie im GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk angegeben.
- d) Die Risikostufe des Landes muss geprüft und eingehalten werden. Auf ihrer Grundlage müssen die erforderlichen Nachweismethoden für das interne Betriebsaudit festgelegt werden. Es müssen möglichst Befragungen durchgeführt und mittels einer Überprüfung von Dokumenten bestätigt werden. Informationen zu diesem Thema müssen in die zusammenfassenden Berichte aufgenommen werden. Diese Regel gilt nicht für Eigenbewertungen bei Option 1 und bei Option 1 mit mehreren Standorten ohne QMS.
- e) Für alle G&Ks, die in jeglichen GRASP-Eigenbewertungen/internen Betriebsaudits bewertet werden, müssen Bemerkungen und Kommentare zu allen nicht erfüllten kritischen und nicht kritischen Musskriterien abgegeben werden. Die zusammenfassenden Berichte müssen objektive Nachweise (z. B. Befragungen, sofern möglich) und Informationen darüber enthalten, inwieweit der Produzent die GRASP-Anforderungen erfüllt. Zudem müssen sie alle festgestellten Nichterfüllungen und/oder Regelverstöße auflisten. Anmerkungen und Nachweise (z. B. welche Dokumente in die Stichprobe einbezogen oder welche Mitarbeiter befragt wurden usw.) müssen standort- bzw. produktspezifisch sein und in die Checkliste aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass alle G&Ks für alle relevanten Produktionsstandorte und Produkte ordnungsgemäß geprüft wurden.

6.2 Bewertung durch Dritte

- a) Das GRASP-Add-on schreibt eine Bewertung durch Dritte vor, die von einer unabhängigen, vollständig anerkannten CB durchzuführen ist. Diese Bewertung durch Dritte muss von Auditoren durchgeführt werden, die die Anforderungen erfüllen, die im GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk und in diesem Dokument festgelegt sind.
- b) Die GRASP-Bewertung muss in Kombination mit dem Audit nach dem GLOBALG.A.P. Standard für Primärproduktion und dem CB-QMS-Audit erfolgen.

- c) Die GRASP-Bewertung muss von derselben CB durchgeführt werden, die auch das Audit nach dem GLOBALG.A.P. Standard für Primärproduktion und das CB-QMS-Audit durchführt.
- d) Zur bloßen Durchführung der GRASP-Bewertung gelten zwar keine weiteren Bedingungen, aber das Konformitätsschreiben darf erst ausgestellt werden, nachdem verifiziert wurde, dass der Produzent die G&Ks zu Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden von Arbeitern vollständig erfüllt.
- e) Der Auditor muss bei Option 1, Option 2 und Familienbetrieben die jeweilige GRASP-Checkliste verwenden. Sie liegen alle in den IT-Systemen der GLOBALG.A.P. vor.
- f) Vor der Durchführung der Bewertung muss der Auditor die Risikostufe des Landes prüfen und die erforderlichen Nachweismethoden festlegen. Zudem muss der Auditor die Anzahl der Arbeiter, die am Tag der Bewertung auf dem besuchten Betrieb anwesend sind, prüfen und registrieren (nach Beschäftigung, Migrationsstatus und Geschlecht). Der Auditor muss die korrekte Stichprobengröße für die Überprüfung von Dokumenten und gegebenenfalls für die Befragung anwenden. Die Regeln hierfür können in den normativen Dokumenten auf der GLOBALG.A.P. Website nachgesehen werden.
- g) Aufgrund der Ausrichtung des GRASP-Add-ons auf soziale Belange müssen für jeden bewerteten G&K in allen externen Bewertungen in jedem Fall (ob Ja oder Nein) Bemerkungen und Anmerkungen angegeben werden. Die Bemerkungen und Kommentare (z. B. welche(s) Dokument(e) in die Stichprobe aufgenommen wurde(n)) müssen sich auf den jeweiligen Standort beziehen. Sie müssen in die Checkliste eingetragen werden, um zu belegen, dass alle G&Ks ordnungsgemäß bewertet wurden. Falls Bemerkungen fehlen, liegt die Verantwortung hierüber bei der CB.
- h) Die CB muss eine vollständige schriftliche Zusammenfassung der durchgeführten Bewertung vorlegen. Diese muss objektive Nachweise und Informationen darüber enthalten, inwieweit der Produzent die GRASP-Anforderungen erfüllt. Zudem muss sie alle ggf. festgestellten Nichterfüllungen und/oder Regelverstöße auflisten. Anmerkungen und Nachweise (z. B. welche Dokumente in die Stichprobe einbezogen oder welche Mitarbeiter befragt wurden usw.) müssen standort- bzw. produktspezifisch sein und in die Checkliste aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass alle G&Ks für alle relevanten Produktionsstandorte, Produkthandhabungseinheiten und Produkte ordnungsgemäß geprüft wurden.
- i) In Audit Online Hub muss die „Unternehmensbeschreibung“ qualitative Informationen über das Unternehmen enthalten (d. h. die Organisationsstruktur; die Lage der Produktionsstandorte, der Produkthandhabungseinheiten und der Zentrale/der Personalabteilung; sowie ggf. die verschiedenen Zeiträume der Aktivitäten oder die Intervalle der Einstellung von Arbeitskräften/Fluktuation usw.).
- j) Während des externen GRASP-QMS-Audits muss die QMS-Checkliste des IFA-Standards verwendet werden. Es müssen stets für alle anwendbaren G&K Kommentare zur GRASP-Erfüllung (ja/nein) enthalten sein. Falls ein G&K als nicht anwendbar beim GRASP-Add-on erachtet wird, muss eine vollständige Begründung für die Nichtanwendbarkeit angegeben werden. Falls eine Begründung fehlt, liegt die Verantwortung hierüber bei der CB.
- k) Es dürfen keine Namen und anderen personenbezogenen Daten von verantwortlichen Personen oder anderen Arbeitern bei den Bemerkungen und Kommentaren in der GRASP-Checkliste angegeben werden. Stattdessen müssen die Initialen/sonstige Abkürzungen verwendet werden. Alternativ können die Position des Arbeiters oder interne Codes/Ziffern verwendet werden, die vom Produzenten/Unternehmen zugewiesen wurden.

- l) Andere personenbezogene Daten der Arbeiter (z. B. Arbeitsvertrag, Zeitaufzeichnungen, Gehaltsabrechnungen) müssen für den Auditor zugänglich sein und vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Um die ordnungsgemäße Vorlage von Daten und die Transparenz zu gewährleisten, wurde ein Dokument zum Schutz personenbezogener Daten entworfen, das die Arbeitgeber verwenden können. Falls ein Arbeiter dies einfordert, muss der Arbeitgeber ihm dieses Dokument übergeben.
- m) In Ländern mit nationaler Interpretationsrichtlinie nach dem GRASP-Add-on muss die CB diese einsetzen und dabei stets die Regel anwenden, die den Arbeitern ein höheres Schutzniveau bietet. Falls die G&Ks des GRASP-Add-ons ein höheres Schutzniveau bieten, hat das GRASP-Add-on Vorrang vor dem örtlichen Recht, und umgekehrt. Eine Regelung in der nationalen Interpretationsrichtlinie kann die Erfüllung der Anforderungen nicht ohne Verifizierung bestätigen. Falls ein Thema in der nationalen Interpretationsrichtlinie nicht behandelt wird, muss dem stets dadurch abgeholfen werden, dass die G&Ks des GRASP-Add-ons angewendet werden. Falls ein Thema in die nationale Interpretationsrichtlinie aufgenommen wird, erlaubt dies jedoch keine Modifizierung oder Änderung der G&Ks des GRASP-Add-ons.

6.2.1 Bewertungsverfahren für Subunternehmer

- a) Die CB bewertet die Erfüllung der G&Ks des GRASP-Add-ons durch die Subunternehmer als Teil der Verantwortung und Sorgfaltspflicht des Produzenten während der GRASP-Bewertung des Produzenten.
- b) Der Produzent ist gegenüber der CB für den Nachweis dafür verantwortlich, dass die Subunternehmer die Anforderungen des GRASP-Add-ons erfüllen. Falls die CB die Erfüllung der Anforderungen nicht verifizieren kann, weil die erforderlichen Nachweise des Subunternehmers fehlen (z. B. bei fehlenden Dokumenten oder mangelnder Zugänglichkeit der Nachweise), muss dies als Regelverstoß für die betreffenden G&K bewertet werden.
- c) Die CB kann sich dafür entscheiden, einem Büro oder Produktionsstandort auf dem Gelände des Subunternehmers einen Besuch abzustatten. Die Subunternehmer müssen (als Teil ihres Geschäftsvertrags mit dem Produzenten) zustimmen, dass von GLOBALG.A.P. vollständig anerkannte CBs die GRASP-Bewertungen bei Zweifelsfällen durch ein physisches CB-Audit verifizieren dürfen. Die Verantwortung für die Aufnahme dieser Klausel obliegt dem Produzenten.
- d) Jegliche Nichterfüllung, die bei der Bewertung der Tätigkeiten von Subunternehmern festgestellt wird, muss als dem Produzenten anzulastende Nichterfüllung notiert werden. Diese Nichterfüllungen erfordern gemäß dem GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk entsprechende Korrekturmaßnahmen. Der Produzent muss gegenüber dem Auditor den Nachweis erbringen, dass die Nichterfüllung korrigiert wurde. Falls der Subunternehmer keine Korrekturmaßnahmen vorgenommen hat, muss der Produzent nachweisen können, dass er eine Abmahnung ausgesprochen und/oder die Geschäftsbeziehung nach ausbleibender Reaktion des Subunternehmers beendet hat.
- e) Falls das interne QMS-Audit bzw. die Eigenbewertung eine Nichterfüllung des Subunternehmers ergeben hat, jedoch keine Korrekturmaßnahmen angestrengt wurden, muss die CB bei den Kriterien der Eigenbewertung/des internen QMS-Audits eine zusätzliche Nichterfüllung notieren. Wenn entsprechende schriftliche Anstrengungen unternommen werden, gilt dies als Erfüllung des Anforderens von Korrekturmaßnahmen. Falls die geforderten Korrekturmaßnahmen nicht bis zum Erhalt des Korrekturnachweises befolgt wurden, gilt das Verhalten des Produzenten ebenfalls als Nichterfüllung.

- f) Falls Subunternehmer über einen gültigen, offiziellen und aktuellen Nachweis über die Durchführung von Sozialaudits bzw. über Konformität für denselben Bereich im Rahmen der GLOBALG.A.P. Zertifizierung verfügen (einschließlich der G&Ks des GRASP-Add-ons und des IFA-Standards zu Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden von Arbeitern), kann der Bewerter die Erfüllung der Anforderungen durch diese Subunternehmer als gegeben betrachten. Denselben Nachweis müssen sie auch dem Produzenten gegenüber erbringen. Der Nachweis des Subunternehmers über die Auditierung/Erfüllung der Anforderungen kann auf Gruppenebene mittels Verifizierung, bei jedem Mitglied der Produzentengruppe im Zusammenhang mit der externen Bewertung oder im Rahmen des von der Produzentengruppe unterschriebenen Geschäftsvertrags erbracht werden.
- g) Bei sämtlichen Bewertungen der Arbeit von Subunternehmern muss der Bewerter zu allen G&Ks (ja/nein) der Checkliste Bewertungen notieren.

6.2.2 Mitteilungspflicht gegenüber Subunternehmern oder anderen Besuchern, die sich auf dem Betrieb aufhalten.

- a) Besucher und Subunternehmer, die nicht als Arbeitskräfte auf dem Betrieb tätig sind, fallen nicht in den Geltungsbereich des GRASP-Add-ons und müssen nicht bewertet werden.
- b) Der Produzent ist dafür verantwortlich, Besuchern und Subunternehmern, die das Gelände des nach dem GRASP-Add-on registrierten Produzenten betreten, zu kommunizieren, dass ein Nichteinhalten der Richtlinien des Produzenten zu Menschenrechten nicht toleriert wird.
- c) Der Produzent muss der CB Nachweise für die beiden folgenden Punkte vorlegen:
 - i. Der Produzent hat allen Besuchern und Subunternehmern, die seinen Betrieb besuchen, seine Null-Toleranz-Richtlinien in Bezug auf Nichteinhalten von Menschenrechten und der lokalen Gesetze kommuniziert.
 - ii. Falls auf dem Betrieb Entsprechendes festgestellt wurde, hat der Produzent zur sofortigen Einstellung der Tätigkeit auf seinem Gelände aufgefordert.
- d) Falls keine Nachweise über entsprechende Kommunikation bzw. Aufforderung zur sofortigen Einstellung der Tätigkeit vorliegen, muss dies in der GRASP-Checkliste als Nichterfüllung der Mitteilungspflicht der Richtlinien zu Menschenrechten an Subunternehmer notiert werden.

6.2.3 Bewertung bei Einzelproduzenten (Option 1) ohne QMS

- a) Die Ergebnisse/Korrekturen der Eigenbewertungen werden bei den externen Bewertungen verifiziert. Jeder Produktionsstandort muss intern bewertet werden.
- b) Die CB muss bei Erst- und Folgebewertungen das GLOBALG.A.P. allgemeine Regelwerk für Auditprozesse befolgen. Um das Befragen von Arbeitern zu ermöglichen, muss der Bewertungszeitplan für den Bewertungstag berücksichtigen, ob die Arbeiter dann verfügbar sind und die Arbeitervertretung anwesend/erreichbar ist. Nur in dem Fall, dass überhaupt keine Arbeiter anwesend sein würden, muss die Bewertung verschoben werden.

	Erstes Jahr und alle Folgejahre
Produzent Eigenbewertung	1. Gesamter Auditumfang (alle registrierten Produkte, Produktionsstandorte und Produkthandhabungseinheiten wie nach dem IFA- oder einem gleichwertigen Standard registriert) – jährlich
CB-Audit	1. Erstaudit: gesamter Auditumfang (alle registrierten Produkte, Produktionsstandorte und Produkthandhabungseinheiten wie nach dem IFA- oder einem gleichwertigen Standard registriert) – angekündigt 2. Folgeaudits: gesamter Auditumfang (alle registrierten Produkte, Produktionsstandorte und Produkthandhabungseinheiten wie nach dem IFA- oder einem gleichwertigen Standard registriert) – jährlich, meist angekündigt, aber mit einer Wahrscheinlichkeit von 10 % unangekündigt

- c) Extern; die CB muss die GRASP-Checkliste anhand einer Stichprobe (Quadratwurzel der Gesamtanzahl) der Produktionsstandorte und der zentralen Produkthandhabungseinheit unter Befolgung der Stichprobenregeln des GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerks bewerten. Der finale GRASP-Bericht fasst die Ergebnisse und die Bewertungsanmerkungen für alle besuchten Produktionsstandorte und die Produkthandhabungseinheit zusammen und weist auf etwaige Unterschiede zwischen den Standorten hin.
- d) Bei Mitgliedern der Produzentengruppe/Produktionsstandorten ohne Arbeiter, die in der Stichprobe enthalten sind, werden externe Bewertungen durchgeführt, um sich zu vergewissern, dass in dem Produktionszyklus/-jahr vor der Bewertung keine Arbeitskräfte eingestellt wurden und dass die G&Ks für Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden von Arbeitern vollständig erfüllt werden. Die CB muss u. a. Befragungen mit der Betriebsleitung durchführen, Informationen über Schulungen zur Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter, persönliche Schutzausrüstungen und andere Aspekte des Wohlergehens auf der Checkliste für die Zertifizierung von Primärproduktion abgleichen, die Gegebenheiten des Betriebs berücksichtigen, offizielle Selbsterklärungen des Produzenten durchsehen, die Produktion überprüfen und mit den Ernteertragsdaten des IFA-Audits abgleichen.

6.2.4 Bewertungen im Rahmen von Option 1 mit mehreren Standorten mit QMS und von Option 2 mit Gruppenzertifizierung (Mitglieder der Produzentengruppe, Produkthandhabungseinheiten und eigener Produktionsstandort der Produzentengruppe)

- a) Die Ergebnisse des internen QMS-Audits müssen aufbewahrt und in der internen Checkliste zum GRASP-Add-on für Produzentengruppen und bei Option 1 mit mehreren Standorten mit QMS zusammengefasst werden.
- b) Bei der jährlichen externen Bewertung durch eine für das GRASP-Add-on anerkannte CB wird anhand der IFA-QMS-Checkliste ermittelt, welche Auswirkungen das QMS im Hinblick auf die G&Ks des GRASP-Add-ons hat. Hierbei wird die Anwendbarkeit der QMS-Verfahren und -Systeme auf den Geltungsbereich des GRASP-Add-ons untersucht und geprüft (z. B. wenn alle Mitglieder der Produzentengruppe/Produktionsstandorte intern bewertet wurden).

- c) Wenn der Auditor den Umsetzungsgrad des QMS des GRASP-Add-ons anhand der IFA-QMS-Checkliste bewertet, muss er das auf Grundlage der Ergebnisse des internen Audits und des CB-QMS-Audits erzielte Gesamtergebnis in die G&Ks des GRASP-Add-ons übernehmen. Er muss die Kommentare auch in die G&Ks des GRASP-Add-ons aufnehmen. Zudem muss der Bewerter überprüfen, ob ein internes QMS-Audit durchgeführt wurde und welche Ergebnisse es erbracht hat.
- d) Alle Mitglieder, Produktionsstandorte und Einheiten der Produzentengruppe mit IFA-Zertifizierung müssen für das GRASP-Add-on registriert und für die Stichprobenprüfung im Rahmen der GRASP-Bewertung berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der Stichproben der Mitglieder der Produzentengruppe, der Produktionsstandorte und der Produkthandhabungseinheiten befolgt die CB-Bewertung das GLOBALG.A.P. allgemeine Regelwerk. Die Stichprobe muss dieselbe sein wie die für das IFA-Audit.
- e) Die CB bewertet für das GRASP-Add-on nicht alle Produzenten einer Produzentengruppe, sondern stichprobenartig die Quadratwurzel der Anzahl der Produzenten. Dabei befolgt sie die Stichprobenregeln des GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerks, ergänzt durch die Regeln dieses Dokuments. Es liegt nicht in der Verantwortung der CB, die Erfüllung der Anforderungen durch die einzelnen Produzenten zu bestimmen (diese Verantwortung verbleibt beim Antragsteller). Die CB muss bewerten, ob die internen Kontrollen des Antragstellers angemessen sind. Dies erfolgt beim CB-QMS-Audit.
- f) Die CB muss bei Erst-, Überwachungs- und Folgebewertungen stets das GLOBALG.A.P. allgemeine Regelwerk zu Auditprozessen befolgen (siehe Zusammenfassung in Tabelle 2). Um das Befragen von Arbeitern zu ermöglichen, muss der Bewertungszeitplan für den Bewertungstag (und die Terminierung von Überwachungs- und Rezertifizierungsbegehungen) berücksichtigen, ob die Arbeiter dann an den Produktionsstandorten der Mitglieder der Produzentengruppe verfügbar sind und die Arbeitervertretung anwesend/erreichbar ist. Falls die ausgewählte Stichprobe Mitglieder von Produzentengruppen enthält, an deren Produktionsstandort weder Arbeiter noch eine Arbeitervertretung anwesend sind bzw. ist, gilt Folgendes:
- Der Auditor muss die Gründe für die Abwesenheit der Arbeiter und der Arbeitervertretung verifizieren.
 - Der Auditor muss im Bericht, in dem angegeben wird, dass die Mitglieder der Produzentengruppe nicht gemäß dem GRASP-Add-on bewertet wurden, die von ihm verifizierten Gründe für die Abwesenheit der Arbeiter notieren. Im Interesse der Kontinuität und Integrität der Bewertung kann die CB bei der Begehung zudem eine Überprüfung von Dokumenten durchführen (falls die Regeln für die Stichprobenauswahl von Ländern mit geringem Risiko anwendbar sind).
 - Der Auditor muss verifizieren, ob die G&Ks zu Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden von Arbeitern vollständig erfüllt wurden, sicherstellen, dass während des Audits Arbeiter anwesend waren und einschätzen, wie sich die Situation (mit anwesenden Arbeitern) bei der GRASP-Bewertung unterscheidet. Er muss Anmerkungen und Erläuterungen zu dieser Verifizierung in den Bericht aufnehmen.
 - Bei der nächsten Bewertung oder bei Überwachungs-/Folgebewertungen muss die CB Mitglieder der Produzentengruppe, deren Arbeitskräfte zuvor nicht anwesend waren, einbeziehen und verlangen, dass diesmal Arbeiter anwesend sind.

Tabelle 2 Übersicht über die Audits gemäß IFA-Standard V6 Smart

	Erstaudit	Folgeaudit
Intern durch die Produzentengruppen/Produzenten mit mehreren Standorten und QMS		
Internes QMS-Audit	Gesamtes QMS	Gesamtes QMS
Internes Betriebsaudit	Gesamter Auditumfang (alle registrierten Mitglieder der Produzentengruppe/Produktionsstandorte und Produkthandhabungseinheiten wie nach dem IFA- oder einem gleichwertigen Standard registriert)	Gesamter Auditumfang (alle registrierten Mitglieder der Produzentengruppe/Produktionsstandorte und Produkthandhabungseinheiten wie nach dem IFA- oder einem gleichwertigen Standard registriert)
Extern durch die CB		
CB-QMS-Audit	Zertifizierungsaudit Gesamtes QMS + Quadratwurzel aller registrierten zentralen Produkthandhabungseinheiten, die in Betrieb sind; vor den CB-Betriebsaudits. (Für Aquakultur alle Produkthandhabungseinheiten)	Rezertifizierungsaudit Gesamtes QMS + Quadratwurzel aller registrierten zentralen Produkthandhabungseinheiten, die in Betrieb sind; jährlich; vor den CB-Betriebsaudits. (Für Aquakultur alle Produkthandhabungseinheiten)
Unangekündigtes CB-QMS-Audit	-	Rezertifizierungsaudit Mindestens 10 % aller Produzentengruppen/Produzenten mit mehreren Standorten und QMS
CB-Betriebsaudits	Zertifizierungsaudit (Mindestens) die Quadratwurzel der Gesamtanzahl an registrierten Mitgliedern der Produzentengruppe/Produktionsstandorten	Rezertifizierungsaudit a) Falls beim letzten CB-Überwachungsaudit Regelverstöße festgestellt wurden: (mindestens) die Quadratwurzel der Anzahl an tatsächlich registrierten Mitgliedern der Produzentengruppe/Produktionsstandorten oder b) Falls beim letzten CB-Überwachungsaudit keine Regelverstöße festgestellt wurden: (mindestens) die Quadratwurzel der Anzahl an

	Erstaudit	Folgeaudit
		tatsächlich registrierten Mitgliedern der Produzentengruppe/Produktionsstandorten <i>minus</i> der Anzahl an registrierten Mitgliedern der Produzentengruppe/Produktionsstandorten, die beim letzten CB-Überwachungsaudit geprüft wurden
	CB-Überwachungsaudit während der Gültigkeit des Zertifikats (Mindestens) 50 % der Quadratwurzel der tatsächlichen Anzahl an registrierten Mitgliedern der Produzentengruppe/Produktionsstandorten	CB-Überwachungsaudit während der Gültigkeit des Zertifikats (Mindestens) 50 % der Quadratwurzel der tatsächlichen Anzahl an registrierten Mitgliedern der Produzentengruppe/Produktionsstandorten

- g) Es ist nicht zulässig, nur eigene Produktionsstandorte von Produzentengruppen zu bewerten. Der eigene Produktionsstandort der Produzentengruppe muss als zusätzliches Mitglied der Produzentengruppe in der Stichprobe für die Bewertung der Mitglieder der Produzentengruppe (Option 2) gezählt werden.

Beispiel: Die Anzahl der Mitglieder der Produzentengruppe mit GRASP-Add-on beträgt 100. Aber das Produkt, das von den Mitgliedern der Produzentengruppe geliefert wird, wird auch von der Gruppe selbst auf ihren eigenen Feldern angebaut. Dementsprechend bewertet die CB 11 Produzenten (Quadratwurzel aus 101), einschließlich der Produktion auf den eigenen Feldern.

- h) Falls sie Teil einer Produzentengruppe sind, müssen auch Produzenten/Produktionsstandorte ohne Arbeiter und Familienbetriebe ohne angestellte Arbeiter in das interne QMS-Audit nach dem GRASP-Add-on der Gruppe einbezogen werden, um sicherzustellen, dass die QMS-Verfahren des GRASP-Add-ons umgesetzt werden.
- i) Auch in dem Fall, dass Arbeiter während des Zertifizierungszyklus von Produzenten/Produktionsstandorten (einschließlich Familienbetrieben) eingestellt werden, die zu einem Produzenten gehören bzw. Teil einer Produzentengruppe sind und die normalerweise keine Arbeiter einstellen, muss das GRASP-Add-on implementiert werden. Zudem muss ein neues internes QMS-Audit nach dem GRASP-Add-on und ein Betriebsaudit (einschließlich aller G&Ks des GRASP-Add-ons) durchgeführt werden. Bei diesem QMS-Audit nach dem GRASP-Add-on muss die vollständige Erfüllung der G&Ks zu Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden von Arbeitern verifiziert werden. Dies muss während der Anwesenheit der Arbeiter erfolgen.
- j) In dem Fall, dass Arbeiter während des Zertifizierungszyklus von Produzenten/Produktionsstandorten (einschließlich Familienbetrieben) eingestellt werden, die zu einem Produzenten gehören bzw. Teil einer Produzentengruppe sind und die normalerweise keine Arbeiter einstellen, muss der QMS-Manager diese Mitglieder der Produzentengruppe/Produktionsstandorte der CB melden. Diese Mitglieder der Produzentengruppe/Produktionsstandorte müssen dann bei der nächsten externen GRASP-Bewertung berücksichtigt werden.

- Falls dies nicht möglich ist bzw. keine Arbeiter anwesend sind, muss die GRASP-Bewertung an diesem Produktionsstandort nach der Benachrichtigung durch den QMS-Manager der Produzentengruppe durchgeführt werden.
 - Falls diese GRASP-Bewertung Nichterfüllungen aufdeckt, die nicht korrigiert werden, muss die CB dies unverzüglich dem GLOBALG.A.P. Sekretariat mitteilen, um den Bewertungsnachweis der Gruppe zu ändern.
- k) Bei der externen Stichprobe für GRASP-Bewertungen mit QMS müssen Mitglieder der Produzentengruppe/Produktionsstandorte ohne Arbeiter enthalten sein. Die Zusammensetzung der Stichprobe muss den prozentualen Anteil von Familienbetrieben und Mitgliedern der Produzentengruppe ohne Arbeiter in der Produzentengruppe widerspiegeln. Es ist eine externe Vor-Ort-Bewertung durch die CB erforderlich.
- Beispiel: Eine Produzentengruppe hat 100 Mitglieder, die sich für das GRASP-Add-on registrieren. Von diesen Mitgliedern beschäftigen 20 keine Arbeiter. Die CB wählt eine Stichprobe von 10 Produzenten (Quadratwurzel von 100), von denen zwei Produzenten keine Arbeiter beschäftigen.
- l) Bei Mitgliedern der Produzentengruppe/Standorten ohne Arbeiter, die in der Stichprobe enthalten sind, werden externe Bewertungen durchgeführt, um sich zu vergewissern, dass in dem Produktionszyklus/-jahr vor der Bewertung keine Arbeitskräfte eingestellt wurden und dass die G&Ks für Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden von Arbeitern vollständig erfüllt werden. Die CB muss u. a.: Befragungen mit der Betriebsleitung durchführen; Informationen über Schulungen zur Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter, persönliche Schutzausrüstungen und andere Aspekte des Wohlbefindens auf der Checkliste für die Zertifizierung von Primärproduktion abgleichen; die Gegebenheiten des Betriebs berücksichtigen; offizielle Selbsterklärungen des Produzenten durchsehen; und die Produktion überprüfen und mit den Ernteertragsdaten des IFA-Audits abgleichen.
- m) Bei der Bewertung von Familienbetrieben, die für die Stichprobe ausgewählt werden, muss geprüft werden, ob die oben genannten Punkte vorliegen (Nichtvorhandensein von angestellten Arbeitskräften) und ob sie ausgewählte G&Ks der GRASP-Checkliste erfüllen. Die jeweiligen G&K müssen mit Erfüllungsgrad und Kommentar (ja/nein) versehen werden. Sie können nicht als „nicht anwendbar“ markiert werden.
- n) Falls Produzenten/Produzentengruppen während der zwölfmonatigen Gültigkeitsdauer der Bewertung die Aufnahme neuer Mitglieder der Produzentengruppe/Produktionsstandorte (ohne Arbeiter) beantragen, müssen das GLOBALG.A.P. allgemeine Regelwerk zur Registrierung weiterer Mitglieder der Produzentengruppe/Produktionsstandorte im Rahmen des Zertifikats sowie die folgenden Regeln beachtet werden:
- Vor der Aufnahme müssen die neuen Mitglieder der Produzentengruppe/Produktionsstandorte nachweisen, dass sie die G&Ks zu Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden von Arbeitern vollständig einhalten.
 - Produzentengruppen müssen bei jedem neuen Mitglied ein internes GRASP-Audit durchführen.
 - Die CB muss für diese neuen Mitglieder interne Bewertungen einholen, bevor sie sie in das GRASP-Konformitätsschreiben aufnimmt.
- o) Falls Produzenten/Produzentengruppen während der zwölfmonatigen Gültigkeitsdauer der Bewertung die Aufnahme neuer Mitglieder der Produzentengruppe/Produktionsstandorte (einschließlich Familienbetrieben oder Mitgliedern der Produzentengruppe/Produktionsstandorten mit Arbeitern) beantragen, müssen das GLOBALG.A.P. allgemeine Regelwerk zur Registrierung weiterer Mitglieder der Produzentengruppe/Produktionsstandorte im Rahmen des Zertifikats sowie die folgenden Regeln beachtet werden:

Falls sich durch die neu aufgenommenen Mitglieder der Produzentengruppe/Produktionsstandorte die Gesamtanzahl der anerkannten Mitglieder der Produzentengruppe/Produktionsstandorte um bis zu 10 % der bereits GRASP-bewerteten Mitglieder der Produzentengruppe/Produktionsstandorte erhöht, gilt Folgendes:

- Die Produzentengruppe muss intern den Nachweis erbringen, dass die G&Ks des IFA-Standards zu Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden von Arbeitern vollständig erfüllt werden.
- Produzentengruppen müssen bei jedem neuen Mitglied vor der Aufnahme ein internes GRASP-Audit durchführen.
- Die CB muss für diese neuen Mitglieder und für die G&Ks der QMS interne GRASP-Bewertungen einholen, einschließlich eines Nachweises der vollständigen Erfüllung der G&Ks des IFA-Standards zu Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden von Arbeitern.

- p) Falls sich durch die neu aufgenommenen Mitglieder der Produzentengruppe/Produktionsstandorte die Gesamtanzahl der anerkannten Mitglieder der Produzentengruppe/Produktionsstandorte um mehr als 10 % erhöht oder die Produktionsfläche sich um mehr als 10 % vergrößert, gilt Folgendes:

Die CB muss Nachweise darüber einfordern, dass die neuen Mitglieder die G&Ks des IFA-Standards zu Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden von Arbeitern in vollem Umfang erfüllen und dass sie die entsprechenden Abschnitte des GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerks befolgen.

- q) Falls die externe Bewertung der Stichprobe von Mitgliedern der Produzentengruppe/Produktionsstandorten oder Produkthandhabungseinheiten größere Unterschiede zwischen den Ergebnissen der internen und der externen Bewertungen aufdeckt, müssen diese im Feld „Bemerkungen/Anmerkungen“ der GRASP-Checkliste für alle relevanten G&Ks notiert werden. Dies gilt ebenso für die interne QMS-Bewertung und alle Korrekturmaßnahmen, die vor der externen Bewertung ergriffen werden. Bei größeren Abweichungen könnte dies auf einen schwerwiegenden Fehler in den internen Bewertungsergebnissen hindeuten. In diesem Fall muss der Bewerter gemäß dem GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk fortfahren.
- r) Bei jeglichen Nichterfüllungen, unabhängig davon, wo sie festgestellt wurden (auf dem Feld, in der Produkthandhabungseinheit oder bei einem Subunternehmer), müssen diese im Feld „Bemerkungen/Kommentare“ der GRASP-Checkliste unter Angabe des Produktionsstandorts, der Produkthandhabungseinheit oder des Subunternehmers sowie der gegebenenfalls ergriffenen Korrekturmaßnahmen notiert werden.
- s) Der finale GRASP-Bewertungsbericht muss alle Befunde sowie die finalen Ergebnisse für den gesamten Produzenten/die gesamte Produzentengruppe/den gesamten Produzenten mit mehreren Standorten aufführen. Dieser Bericht muss bei der Abschlussbesprechung vorgestellt werden. Der GRASP-Bewertungsbericht muss die Informationen enthalten, die im GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk beschrieben sind. Wenn in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. eine Bewertungsbericht-Vorlage verfügbar ist, muss die CB diese verwenden.

6.3 Bewertungsverfahren für durch Subunternehmer betriebene Produkthandhabungseinheiten oder andere ausgelagerte Tätigkeiten

Zusätzlich zum aktuellen GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk und den allgemeinen Regeln für Add-ons müssen die folgenden GRASP-spezifischen Regeln angewendet werden:

Falls eine von GLOBALG.A.P. anerkannte CB in einem Produktionszyklus bereits eine GRASP-Bewertung für eine durch Subunternehmer betriebene Produkthandhabungseinheit oder eine andere ausgelagerte Tätigkeit, die im Geltungsbereich des GRASP-Add-ons liegt, durchgeführt hat, kann eine andere CB das Bewertungsergebnis ohne erneute Bewertung akzeptieren.

Die zweite CB kann ein Nicht-GLOBALG.A.P.-Audit bzw. eine Bescheinigung über die Erfüllung sozialer Standards für eine durch Subunternehmer betriebene Produkthandhabungseinheit oder eine andere ausgelagerte Tätigkeit akzeptieren, wenn alle folgenden Punkte zutreffen:

1. Die durch Subunternehmer betriebene Produkthandhabungseinheit/andere ausgelagerte Tätigkeit verfügt über einen gültigen Nachweis für ein Sozialaudit/eine Bescheinigung über die Erfüllung sozialer Standards.
2. Der Geltungsbereich des Audits/Zertifikats der durch Subunternehmer betriebenen Produkthandhabungseinheit ist derselbe wie bei der GLOBALG.A.P. Zertifizierung und dem GRASP-Add-on.
3. Das Audit/die Zertifizierung umfasst die Dienstleistung der durch Subunternehmer betriebenen Produkthandhabungseinheit/ausgelagerten Tätigkeit, die für den Produzenten erbracht wird, der die GRASP-Bewertung beantragt hat.

7 ANFORDERUNGEN AN DIE QUALIFIKATION VON GRASP-ADD-ON-BEWERTERN

Zusätzlich zum aktuellen GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk und den allgemeinen Regeln für Add-ons müssen die folgenden GRASP-spezifischen Regeln angewendet werden:

7.1 Formale Qualifikationen

Bei allen externen GRASP-Bewertungen ist die Qualifikation als IFA-Auditor von GLOBALG.A.P. erforderlich, ergänzt um alle unten genannten Anforderungen.

Die Qualifikationsanforderungen an Auditoren, die Eigenbewertungen und interne Audits durchführen, richten sich nach dem GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk zur Qualifikation von Auditoren sowie den in diesem Dokument aufgeführten Anforderungen.

7.2 Fachliche Fähigkeiten, Schulung und Qualifikationen

- a) Alle angehenden GRASP-Bewerter müssen den GRASP-Test (sofern verfügbar) in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. bestehen.
- b) Der Inhouse-Trainer (IHT) muss mit allen GRASP-Bewertern die erforderliche CB-IHT-Schulung durchführen.
- c) Die IHT-Schulung muss die folgenden Schulungsthemen zu sozialen Belangen behandeln: Die G&Ks des GRASP-Add-ons, die ILO-Übereinkommen, die in dem Land/den Ländern ratifiziert wurden, in dem/denen der Bewerter bzw. die CB Bewertungen durchführen wird (einschließlich Entwicklungen, Problemen und Gesetzesänderungen, die dort für die Erfüllung des GRASP-Add-ons von Bedeutung sind), Menschenrechtskonzepte und dortige Probleme mit Zwangsarbeit und Kinderarbeit. Falls es eine nationale Interpretationsrichtlinie zum GRASP-Add-on gibt, können die relevanten Kriterien und unterstützenden Regelungen den nationalen Interpretationsrichtlinien der Länder folgen, in denen die CB GRASP-Bewertungen durchführt. (Das gesamte Training muss dokumentiert werden, einschließlich Tagesordnung, Teilnehmerliste und Zertifikaten.) Es liegt in der Verantwortung des IHT, alle Informationen, die in der nationalen Interpretationsrichtlinie fehlen könnten, in der Schulung zu behandeln.

- d) Die IHT-Schulung muss Techniken zur Befragung und Überprüfung von Dokumenten umfassen, die bezogen auf die Arbeiter und deren soziale Belange relevant sind. Diese Techniken müssen die Gepflogenheiten und die Kultur der Länder widerspiegeln, in denen die CB GRASP-Bewertungen durchführen wird.
- e) Die Schulung muss insgesamt (mind.) 12 Zeitstunden umfassen (mind. 8 Stunden für soziale Belange und 4 Stunden für Befragung und Überprüfung von Dokumenten). Diese Stunden können erreicht werden, indem verschiedene Schulungen zu den Themen zusammengefasst werden. Dauer und Inhalt sind auf dem für diese Anforderung vorgelegten Nachweis anzugeben (Kurszertifikat, Nachweis einer Schulung als Teil der formalen Qualifikationen usw.). Dieser Nachweis muss alle drei Jahre erneuert werden, wobei neue Kurse und Themen angegeben werden müssen.
- f) Falls die persönliche Qualifikation des Bewerter eine formale Qualifikation (akademischer Abschluss) oder den erfolgreichen Abschluss eines formalen Kurses umfasst (zertifizierte Ausbildung durch Dritte, wie gemäß GLOBALG.A.P. allgemeinem Regelwerk gefordert), muss der IHT fehlende Themen abdecken und/oder sich auf die relevanten Veränderungen und Entwicklungen konzentrieren, die eingetreten sind, seit der Bewerber den akademischen Abschluss erworben bzw. den Kurs absolviert hat.
- g) Alle Bewerber müssen bereits über Erfahrung mit Bewertungen/Audits in dem Land verfügen, in dem das GRASP-Add-on angewendet wird, einschließlich vergleichbarer Kriterien für den Geltungsbereich des GRASP-Add-ons und der G&K zu Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden von Arbeitern wie beim IFA-Standard. Dies muss mindestens Folgendes umfassen: Mindestens zwei Audits als Auditor in dem Land, in dem das GRASP-Add-on angewendet wird (Audit-Standard/Norm muss vergleichbare Kriterien für den Geltungsbereich des GRASP-Add-ons und der G&Ks zum Wohlergehen von Arbeitern wie beim IFA-Standard beinhalten).
- h) Der Bewerber muss über „Arbeitsprachkenntnisse“ in der Mutter-/Arbeitsprache verfügen, die für Schulungen und Arbeitsanweisungen für die Arbeiter in dem Land, in dem die Bewertung durchgeführt wird, verwendet wird. Dazu gehört auch die lokal verwendete Fachterminologie in dieser Arbeitssprache. Zur Unterstützung der Befragung der Arbeiter durch den Bewerber kann der Einsatz eines Dolmetschers anerkannt werden. Dieser darf aber nur für die Befragungen als solche eingesetzt werden. Zudem muss das GLOBALG.A.P. Sekretariat über seinen Einsatz informiert werden. Die Qualifikation des Dolmetschers und die an ihn gestellten Anforderungen richten sich nach dem GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk.
- i) Die Bewertungskompetenz des GRASP-Bewerter muss auch durch die folgenden Punkte sichergestellt werden:
 - a. Witness-Teilnahme an einem GRASP-QMS-Audit für Einzelproduzenten (Option 1) oder für Mitglieder einer Produzentengruppe (Option 2) sowie an einem GRASP-QMS-Audit für Option 2, das von einem autorisierten GRASP-Bewerter durchgeführt wird (dieser muss den Nachweis ausstellen)
 - b. Durchführung einer/eines folgenden Bewertung/Audits unter Witness-Beobachtung durch den IHT:
 Der GRASP-Bewerter muss mindestens einen Einzelproduzenten (Option 1) oder ein Mitglied einer Produzentengruppe (Option 2) bewerten und ein QMS-Audit für Option 2 durchführen. Dies muss ein IHT als Witness begleiten. Die Witness-Bewertung kann auch durch einen bereits anerkannten GRASP-Bewerter derselben CB durchgeführt werden, der vom IHT ernannt wird. Die Verantwortung und Rechenschaft für diese Entscheidung liegt beim IHT.

Beide Verifizierungen (Witness-Teilnahme an einer GRASP-Bewertung und Durchführung einer Witness-begleiteten Bewertung) müssen nicht in dem Land stattfinden, in dem später die Bewertungen durchgeführt werden.

- j) Eine für das GRASP-Add-on anerkannte CB kann einen GLOBALG.A.P. Auditor einsetzen, der über einige, aber nicht alle für das GRASP-Add-on erforderlichen Kompetenzen verfügt, wenn dieser Auditor Bewerter begleitet, die nicht für Primärproduktion nach dem GLOBALG.A.P. Standard qualifiziert sind, aber als Auditoren für soziale Belange zertifiziert sind. Die CB muss Nachweise über die Qualifikation in sozialen Belangen des/der Auditor(en) und über die oben genannten Punkte c), d), e), f), g) und h) erbringen (gilt auch, falls nicht vom CB IHT ausgestellt). Es obliegt der CB, den Sozialauditor hinsichtlich der allgemeinen Regeln des GRASP-Add-ons zum Bewertungsverfahren und des anwendbaren GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerks zu unterstützen.
- k) Diese Qualifikationen müssen von der CB verifiziert werden, bevor eine Bewerter-Anerkennung an GLOBALG.A.P. übermittelt wird. CBs müssen GLOBALG.A.P. eine schriftliche und vom IHT unterschriebene Erklärung zukommen lassen, die dies bestätigt.

7.3 Kompetenzerhaltung

Die CB muss ein Verfahren zur Aufrechterhaltung der Kenntnisse und Kompetenzen des GRASP-Bewerter betreiben.

- a) Der IHT muss bei allen Änderungen in der Gesetzgebung Schulungen durchführen. Ggf. können auch gleichwertige externe Schulungen durchgeführt werden.
- b) GRASP-Bewerter müssen, sobald verfügbar, alle neu angebotenen GRASP-IHT-Schulungen absolvieren.
- c) Die CB muss jeden ihrer GRASP-Bewerter mindestens einmal alle vier Jahre einer Witness-(Folge-)Bewertung unterziehen, um seine Kompetenz zu verifizieren.
- d) Die CB muss sicherstellen, dass jeder GRASP-Bewerter jährlich mindestens zwei Bewertungen bei verschiedenen Produzenten durchführt, um seine Kompetenz zu erhalten.
- e) Es muss innerhalb der CB-Struktur Systeme geben, mit denen die GRASP-Bewerter über Entwicklungen (z. B. nationale Interpretationsrichtlinien), Probleme und Gesetzesänderungen informiert und sensibilisiert werden, die für das GRASP-Add-on in dem Land, in dem sie das GRASP-Add-on anwenden, relevant sind. Mangelnde Kenntnisse von Arbeitsgesetzen und -vorschriften oder fehlende, widersprüchliche oder ungeklärte/unbeachtete Informationen zu Arbeitsfragen in der nationalen Interpretationsrichtlinie entschuldigen nicht für eine Nichterfüllung im Programm für die Integrität von Zertifizierungen.

7.4 Qualifikationen des IHT

Bevor CBs GRASP-Bewertungen durchführen dürfen, müssen sie über einen GRASP-IHT-Beauftragten für Schulung, Qualifikation und Aufrechterhaltung der Kompetenz aller GRASP-Bewerter verfügen. Dieser IHT muss alle im GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk genannten Anforderungen sowie alle folgenden Anforderungen erfüllen:

Der ernannte GRASP-IHT muss:

1. die in diesem Dokument genannten Anforderungen an GRASP-Bewerter und die Anforderungen an GLOBALG.A.P. Auditoren erfüllen
2. die GRASP-IHT-Schulung absolvieren und die GRASP-IHT-Prüfung bestehen
3. an allen ggf. angebotenen GRASP-IHT-Schulungen zu aktuellen Entwicklungen teilnehmen

7.4.1 Hauptaufgabenbereich des IHT

- a) Ein System einführen, mit dem nachgewiesen wird, dass die Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen über Entwicklungen, Probleme und Gesetzesänderungen, die für die Erfüllung der allgemeinen Regeln des GRASP-Add-ons (dieses Dokument) relevant sind, informiert und sensibilisiert sind
- b) Sicherstellen, dass die Qualifikation der GRASP-Bewerter auf den neuesten Stand gebracht wird, sobald Online-Schulungsupdates vorliegen, Gesetzesänderungen eintreten und/oder Aktualisierungen der normativen Dokumente oder nationalen Interpretationsrichtlinien zum GRASP-Add-on verfügbar sind
- c) Mindestens eine Witness-Begleitung der GRASP-Bewertung eines Einzelproduzenten (Option 1) oder eines Mitglieds einer Produzentengruppe (Option 2) und eines QMS-Audits für Option 2 durchführen, bevor der Bewerter seine Ausbildung abschließen kann
- d) Jegliche Informationen der Auditoren an das GLOBALG.A.P. Sekretariat prüfen und die Verantwortung hierfür übernehmen
- e) GLOBALG.A.P. innerhalb von 24 Stunden über Änderungen informieren, die für die Kompetenz eines anerkannten GRASP-Bewerter relevant sind

7.5 Formale Qualifikation der internen QMS- und Betriebsauditoren für das GRASP-Add-on

Beide Arten von Auditoren müssen Nachweise darüber vorlegen, dass sie die Qualifikationsanforderungen des GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerks erfüllen, sowie die folgenden Punkte:

- a) Kenntnisse der allgemeinen Regeln des GRASP-Add-ons hinsichtlich Nachweisen, Länderrisiken und Befragungen
- b) Kenntnisse über und/oder Zugang zu arbeitsrechtlichen Vorschriften, Menschenrechtsfragen und ILO-Übereinkommen
- c) Kenntnisse über die nationale Interpretationsrichtlinie zum GRASP-Add-on des jeweiligen Landes (sobald vorliegend)
- d) Arbeitssprachkenntnisse in der Mutter-/Arbeitssprache, in der die Bewertungen stattfinden werden

8 GRASP-KONFORMITÄTSSYSTEM

Zusätzlich zum aktuellen GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk müssen die folgenden GRASP-spezifischen Regeln angewendet werden:

8.1 Ergebnisse der GRASP-Bewertung

Der GRASP-Erfüllungsgrad wird auf Basis eines Punktesystems berechnet. Die GRASP-Checkliste besteht aus zwei Arten von G&Ks: kritischen Musskriterien und nicht kritischen Musskriterien.

8.1.1 Erfüllungsgradanforderungen

- *Kritische Musskriterien:* Bei **allen** Bewertungen ist eine **100%ige Erfüllung** aller anwendbaren kritischen Musskriterien vorgeschrieben.
- *Nicht kritische Musskriterien:* Bei der **Erstbewertung** nach dieser GRASP-Version ist eine **70%ige Erfüllung** aller nicht kritischen Musskriterien vorgeschrieben.
- *Nicht kritische Musskriterien:* Bei allen Überwachungs- und Folgebewertungen nach dieser GRASP-Version ist eine **75%ige Erfüllung** aller nicht kritischen Musskriterien vorgeschrieben.

Die folgenden Konformitätsanforderungen gelten nur für **Familienbetriebe ohne Arbeiter:**

- *Kritische Musskriterien:* Bei **allen** Bewertungen ist eine **100%ige Erfüllung** aller anwendbaren kritischen Musskriterien vorgeschrieben.
- *Nicht kritische Musskriterien:* Bei der Erstbewertung nach dieser GRASP-Version wird jeder Regelverstoß bei nicht kritischen Musskriterien akzeptiert.
- *Nicht kritische Musskriterien:* Bei allen folgenden *Folge- und Überwachungsbewertungen* nach dieser GRASP-Version ist eine **100%ige Erfüllung** aller nicht kritischen Musskriterien vorgeschrieben.

Der Produzent muss das GLOBALG.A.P. allgemeine Regelwerk in seiner aktuellen Fassung in Bezug auf die Erfüllungsgradanforderungen erfüllen.

8.1.2 Berechnung des Erfüllungsgrads nicht kritischer Musskriterien

Bei der Erstbewertung

Der Mindestgrad, der für die Erfüllung der nicht kritischen Musskriterien in der Erstbewertung gefordert ist, wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\frac{\text{(Anzahl aller nicht kritischen Musskriterien:)} }{25} \times 70 \% = \text{(Geforderter Mindesterfüllungsgrad von nicht kritischen Musskriterien)}$$

Also $25 \text{ nicht kritische Musskriterien} \times 0,7 = 25 \times 0,7 = 17,5$; dieser Wert wird auf 18 aufgerundet und stellt den Mindesterfüllungsgrad von nicht kritischen Musskriterien dar.

Der Höchstwert an zulässigen Nichterfüllungen von nicht kritischen Musskriterien beträgt 7 ($25 - 18$). Demzufolge muss ein Produzent mindestens 18 nicht kritische Musskriterien erfüllen und darf nicht mehr als 7 Kriterien nicht erfüllen.

Falls ein Produzent nur 17 nicht kritische Musskriterien erfüllt, ergibt dies einen Erfüllungsgrad von 68 %, was nicht dem Mindesterfüllungsgrad des GRASP-Add-ons entsprechen würde.

Bitte beachten Sie: Ein Ergebnis von beispielsweise 69,8 % kann *nicht* auf 70 % (den erforderlichen Erfüllungsgrad) aufgerundet werden.

Bei Überwachungs- und Folgebewertungen

Der Mindestgrad, der für die Erfüllung der nicht kritischen Musskriterien in nachfolgenden Bewertungen gefordert ist, wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\left\{ \begin{array}{l} \text{(Anzahl aller} \\ \text{nicht kritischen} \\ \text{Musskriterien:)} \\ 25 \end{array} \right\} \times 75 \% = \begin{array}{l} \text{(Geforderter} \\ \text{Mindesterfüllungsgr} \\ \text{ad von nicht} \\ \text{kritischen} \\ \text{Musskriterien)} \end{array}$$

Also $25 \text{ nicht kritische Musskriterien} \times 0,75 = 25 \times 0,75 = 18,75$; dieser Wert wird auf 19 aufgerundet und stellt den Mindesterfüllungsgrad von nicht kritischen Musskriterien dar.

8.2 Entscheidung über das Konformitätsschreiben

Die Entscheidung über die Ausstellung des Konformitätsschreibens muss von einem bereits qualifizierten GRASP-Bewerter getroffen werden, der nicht mit der Person identisch ist, die die GRASP-Bewertung durchgeführt hat. Dabei müssen das GLOBALG.A.P. allgemeine Regelwerk und die in diesem Dokument aufgeführten Regeln befolgt werden.

Vertraulichkeit, Datennutzung und Datenveröffentlichung

Die detaillierten Ergebnisse der GRASP-Bewertung sind nur für die Nutzer der IT-Systeme von GLOBALG.A.P. gemäß den allgemeinen Bedingungen der Datenzugriffsvorschriften einzusehen.

Das Konformitätsschreiben und die Ergebnisse der GRASP-Bewertung werden nur dann in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. angezeigt, wenn:

- a) die geforderten Erfüllungsgrade im Punktesystem dokumentiert sind;
- b) ein gültiges Zertifikat für den GLOBALG.A.P. Standard für Primärproduktion oder für einen durch Benchmarking als gleichwertig anerkannten Standard/für eine anerkannte modifizierte Checkliste vorliegt, und Nachweise darüber vorliegen, dass die G&Ks zum Wohlergehen von Arbeitern verifiziert und die Anforderungen vollständig erfüllt wurden.

Falls die geforderten Erfüllungsgrade aufgrund von Nichterfüllungen nicht erreicht werden, und die Nichterfüllungen *nicht* gemäß dem GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk korrigiert werden, muss die GRASP-Checkliste mit allen Nichterfüllungen, ausstehenden Korrekturmaßnahmen und entsprechenden Anmerkungen in die IT-Systeme von GLOBALG.A.P. hochgeladen werden. Dies stellt dann den abschließende Bewertungsbericht dar. Auf dieser Grundlage wird das CB-Entscheidungsfindungskomitee eine Aussetzung und/oder andere Sanktionen aussprechen, die aus dem GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk für Regelverstöße von Produzenten hervorgehen. Diese Informationen sind nur für die Nutzer der IT-Systeme von GLOBALG.A.P. gemäß den allgemeinen Bedingungen der Datenzugriffsvorschriften einzusehen.

Das Gesamtergebnis wird zu einem offenen Regelverstoß oder einer Aussetzung führen.

Für Produzenten (Option 1) ohne QMS, die eine Erklärung darüber anfordern, dass das GRASP-Add-on nicht anwendbar ist, wird ein abschließender Bewertungsbericht erstellt, der die Verifizierung des Bewerter der Situation ohne Arbeiter während des Jahres vor der Bewertung umfasst.

8.3 Unangekündigtes Rezertifizierungsaudit für Primärproduktion in Kombination mit GRASP-Bewertung

Im GRASP-Add-on sind keine unangekündigten Überwachungsaudits bei Produzenten vorgesehen. Das GRASP-Add-on muss jedoch im Rahmen eines unangekündigten Audits der Primärproduktion bei einem Produzenten/einer Produzentengruppe bewertet werden, wenn so vom GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk zu Auditverfahren für Erst-, Überwachungs- und Folgebewertungen gefordert. In diesem Fall kann der Produzent/die Produzentengruppe über die GRASP-Bewertung informiert werden, sobald der Auditor der CB so weit ist, mit dem unangekündigten Audit der Primärproduktion zu beginnen.

8.4 Nichterfüllungen und Regelverstöße beim GRASP-Add-on

Die CB muss das aktuelle GLOBALG.A.P. allgemeine Regelwerk in Bezug auf Produzenten, Produzentengruppen oder Produzenten mit mehreren Standorten mit QMS befolgen und darüber hinaus alle in diesem Dokument aufgeführten spezifischen Angaben in Bezug auf:

- a) den Umgang mit beim CB-Audit festgestellten Regelverstößen
- b) die Aussprache von Sanktionen (Verwarnung, Aussetzung oder Kündigung)

Eine Aussetzung oder Kündigung führt dazu, dass eine weitere Verwendung des GRASP-Konformitätsschreibens vollständig verboten ist (bezogen auf alle Produkte und Standorte). Dies gilt auch für alle Tools oder Dokumente, die mit dem GRASP-Add-on verknüpft sein können.

Ein Produzent, der eine Kündigung erhalten hat, darf für den im GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk angegebenen Zeitraum keine neue GRASP-Bewertung durchlaufen.

Regelverstöße und Nichterfüllungen durch Produzenten ohne Konformitätsbescheinigung werden in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. dokumentiert und sind gemäß den Datenzugriffsvorschriften von GLOBALG.A.P. zugänglich.

8.5 Konformitätsbescheinigung und Bewertungszyklus

Zusätzlich zum aktuellen GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk über Zertifizierungsprozesse und den allgemeinen Regeln von GLOBALG.A.P. für Add-ons müssen die folgenden GRASP-spezifischen Regeln angewendet werden:

- a) Das Konformitätsschreiben über das GRASP-Add-on darf ausschließlich erst dann ausgestellt werden, wenn ein gültiges Zertifikat für den GLOBALG.A.P. Standard für Primärproduktion oder für einen durch Benchmarking als gleichwertig anerkannten Standard/für eine anerkannte modifizierte Checkliste vorliegt, und Nachweise darüber vorliegen, dass die G&Ks zum Wohlergehen von Arbeitern verifiziert und die Anforderungen vollständig erfüllt wurden.
- b) Das Konformitätsschreiben über das GRASP-Add-on darf ausschließlich erst dann ausgestellt werden, wenn die geforderten Erfüllungsgrade zu den kritischen Musskriterien und den nicht kritischen Musskriterien erreicht wurden und in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. dokumentiert sind.
- c) Das GRASP-Konformitätsschreiben muss für dieselbe juristische Person (d. h. Produzentengruppe/Produzent mit mehreren Standorten) ausgestellt werden, die/der über das gültige Zertifikat von GLOBALG.A.P. für Primärproduktion oder ein Zertifikat eines durch Benchmarking als gleichwertig anerkannten Standards/einer anerkannten modifizierten Checkliste verfügt.
- d) Der Zyklus für die Anerkennung der Bewertung beträgt 12 Monate, vorbehaltlich etwaiger Sanktionen und Verlängerungen gemäß dem beschriebenen Umfang.

8.6 Information über das Konformitätsschreiben

Das Konformitätsschreiben wird entsprechend dem aktuellen GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk und den allgemeinen Regeln von GLOBALG.A.P. für Add-ons vom IT-System von GLOBALG.A.P. ausgestellt.

8.7 Integritätsprogramm

Für das GRASP-Integritätsprogramm gelten die gleichen Regeln wie für das Integritätsprogramm im aktuell gültigen GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk.

9 ENTSCHEIDUNGSFINDUNG/GOVERNANCE

Alle Entscheidungen in Bezug auf das GRASP-Add-on unterliegen der endgültigen Verantwortung des GLOBALG.A.P. Beirats. Ein gewähltes technisches Komitee zum GRASP-Add-on ist für alle technischen/fachlichen Fragen im Zusammenhang mit den G&Ks des GRASP-Add-ons, der nationalen Interpretationsrichtlinie und allen weiteren normativen und unterstützenden GRASP-Dokumenten verantwortlich.

10 ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFSDEFINITIONEN

10.1 Abkürzungen

Die folgenden Akronyme gelten für dieses und alle weiteren GRASP-Dokumente:

CB	Zertifizierungsstelle
FAQ	Häufig gestellte Fragen
GRASP	GLOBALG.A.P. Risikoeinschätzung für soziale Belange von Arbeitern
IHT	Inhouse-Trainer
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
G&K(s)	Grundsätze und Kriterien
QMS	Qualitätsmanagementsystem
TC	Technisches Komitee

10.2 Definitionen/Glossar

Im Glossar zum GRASP-Add-on finden Sie eine Liste aller hierzu gehörigen Definitionen.

Die normativen und unterstützenden GRASP-Dokumente finden Sie auf der GLOBALG.A.P. Website.

Copyright

© Copyright: GLOBALG.A.P. c/o FoodPLUS GmbH, Spichernstr. 55, 50672 Köln, Deutschland. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments ist nur in unveränderter Form erlaubt.